Neue Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Nachfolgend erhalten Sie Erläuterungen zu den neuen Bedingungen für den Zahlungsverkehr. Bitte lesen Sie diese sowie die neuen Bestimmungen aufmerksam durch. Die Bedingungen für den Zahlungsverkehr gelten ab sofort, wenn Sie dagegen nicht innert eines Monats Widerspruch erheben.

Die Bedingungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Sie enthalten eine Übersicht über die Regeln, wie Zahlungsaufträge zu erteilen sind (vgl. Ziffer 2.) und wie die Bank Zahlungseingänge gutschreibt (vgl. Ziffer 3.). Gemeinsame Bestimmungen für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge (vgl. Ziffer 4.) runden die Bestimmungen ab.

Die Bedingungen entsprechen weitgehend der *bisherigen Bankpraxis. Sie bezwecken zudem, neuen Entwicklungen und Angeboten im Zahlungsverkehr Rechnung zu tragen. Als vertragliche Regeln sind sie Teil der Basisdokumente.* Auf folgende Bestimmungen weisen wir Sie besonders hin:

- Zurückweisung von Zahlungsaufträgen (Ziffer 2.1.7.)
- Berichtigung von Zahlungsaufträgen durch die Bank (Ziffer 2.1.8.)
- Verzicht auf Datenabgleich bei Gutschriften (Ziffer 3.1.)
- Sorgfaltspflichten des Kunden (Ziffer 4.2.)
- Stornobuchungen (Ziffer 4.5.)
- Bearbeitung und Weitergabe von Zahlungsverkehrsdaten (Ziffer 4.6.)
- Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften, Verhinderung von Missbräuchen (Ziffer 4.8.)
- Haftung der Bank und Haftungsausschlüsse (Ziffer 4.9.)

Die Bestimmungen zu Instant-Zahlungsaufträgen (insb. Ziffer 2.1.3.) werden erst mit deren Einführung *relevant. Die Bank bietet diese heute nicht an. Über eine allfällige Einführung wird zu gegebener Zeit informiert.*

Die Bedingungen für den Zahlungsverkehr regeln auch die bisher in «Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen» und in «Wichtige Informationen betreffend grenzüberschreitende Zahlungsaufträge» enthaltenen Themen, womit diese ersatzlos aufgehoben werden.

Nachstehend finden Sie die «Bedingungen für den Zahlungsverkehr». Die aufgehobenen «Besonderen Bedingungen für SEPA-Transaktionen» und «Wichtigen Informationen betreffend grenzüberschreitende Zahlungsaufträge» finden Sie unter www.bkb.ch/bisherige-versionen.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Zweck und Anwendungsbereich
Diese Bedingungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (nachstehend «Zahlungsaufträge» bzw. «Zahlungseingänge» genannt).

Sie gelten für alle über die Basler Kantonalbank («Bank») abgewickelten Zahlungsaufträge von Kunden und Zahlungseingänge für Kunden (gesamthaft «Überweisungen»), unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt dafür in Anspruch genommen wird oder welche Finanzinstitute, Korrespondenzbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister (nachstehend gemeinsam «Finanzinstitute») nebst der Bank involviert sind.

2. Zahlungsaufträge
2.1. Anforderungen an Zahlungsaufträge
Die Bank nimmt einen Zahlungsauftrag zur Ausführung entgegen, wenn die nachfolgenden Anforderungen vollumfänglich erfüllt sind und allfällige zusätzliche Informationen (z. B. währungsspezifische Angaben oder erforderliche Angaben für spezifische Zahlungsaufträge) bei der Bank vorliegen.

Die auftraggebende Person muss für das zu belastende Konto verfügungsberechtigt sein.

Schriftliche Zahlungsaufträge sind zu datieren und rechtsgültig zu unterzeichnen.

2.1.1. Angaben im Zahlungsauftrag
Zur Erteilung eines Zahlungsauftrags müssen der Bank mindestens die folgenden Angaben übermittelt werden:

1. Auftraggeber:
- Name(n), Vorname(n) bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
2. Begünstigter/Zahlungsempfänger:
- Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN des zu begünstigenden Kontos oder
- Kontonummer des zu begünstigenden Kontos samt BIC (Business Identifier Code) und/oder nationale Clearingnummer und Name des Finanzinstituts des Begünstigten
3. Zu überweisender Betrag und die Währung
4. Weitere für die jeweilige Zahlungsart erforderliche Angaben (bspw. Referenz)
5. Spesen-/Gebührenregelung bei Zahlungsaufträgen ins Ausland oder in Fremdwährungen; fehlt diese, erfolgt Gebührenteilung (anderslautende ausländische Regelungen vorbehalten)
6. Länderspezifische Angaben, soweit erforderlich

2.1.2. SEPA-Zahlungsaufträge
SEPA-Zahlungsaufträge (Single European Payments Area) müssen der Bank elektronisch und mit den folgenden Angaben übermittelt werden:

1. Auftraggeber:
- Name(n), Vorname(n) bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
2. Begünstigter/Zahlungsempfänger:
- Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN des zu begünstigenden Kontos bei einem Finanzinstitut, welches SEPA-Teilnehmer ist
3. Zu überweisender Betrag in EUR
4. *Bestätigung Spesenregelung «Gebührenteilung», d.h., Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstituts*

Stellt die Bank anhand der IBAN fest, dass das Finanzinstitut SEPA-Teilnehmer ist, wird der auf EUR lautende Zahlungsauftrag mangels anderer ausdrücklicher Instruktion als SEPA-Zahlung abgewickelt.

2.1.3. Instant-Zahlungsaufträge
Soweit die Bank die Ausführung von Aufträgen für Instant-Zahlungen anbietet, müssen diese elektronisch erfasst und mit den folgenden Angaben der Bank übermittelt werden:

1. Auftraggeber:
- Name(n), Vorname(n) bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
2. Begünstigter/Zahlungsempfänger:
- Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN des zu begünstigenden Kontos bei einem Finanzinstitut, welches Instant-Zahlungen unterstützt
3. Zu überweisender Betrag in CHF (innerhalb der massgeblichen Betragslimite)
4. Bestätigung der Spesenregelung für Instant Payments
5. Wahl der Ausführung als «Instant-Zahlungsauftrag» im entsprechenden Bankprodukt. Weitere Mitteilungen/Instruktionen sind nicht zulässig bzw. werden nicht berücksichtigt

2.1.4. Daueraufträge
Soll eine Zahlung wiederholt ausgeführt werden (Dauerauftrag), sind der Bank nebst den Angaben in Ziffern 2.1.1. bzw. 2.1.2. die gewünschte Periodizität der Zahlung und das Erstausführungsdatum zu übermitteln.

Aufträge für die Erfassung, Änderung oder Löschung von Daueraufträgen müssen mindestens 5 Bankwerktage vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingegangen sein. Treffen sie später bei der Bank ein, können sie unter Umständen erst beim darauffolgenden Ausführungsdatum berücksichtigt werden.

Die Bank kann Daueraufträge in begründeten Fällen und unter Anzeige an den Kunden löschen, insbesondere bei Schliessung des Belastungskontos oder mehrmaliger Nichtausführung des Dauerauftrags (z. B. infolge fehlender Deckung). Bei Tod oder Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Kunden werden Daueraufträge nicht automatisch gelöscht.

Im Übrigen bleiben Daueraufträge bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden gültig und enden spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung.

2.1.5. Sammelaufträge
Bei Zahlungsaufträgen, die mehrere Zahlungen umfassen *(Sammelauftrag), müssen die Anforderungen an Erteilung und Inhalt von Zahlungsaufträgen für jede einzelne Zahlung erfüllt sein.* Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag von der Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden. Die Bank kann nach eigenem Ermessen einzelne Zahlungen des Sammelauftrages, welche die Voraussetzungen erfüllen, dennoch ausführen.

2.1.6. Checks
Die Bank ist nicht zur Ausstellung von Bankchecks verpflichtet. Bankchecks werden bei Ausstellung durch die Bank oder Beauftragung einer Korrespondenzbank dem Konto des Kunden belastet.

Die Bank nimmt nach eigenem Ermessen Checks zum Inkasso bzw. zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden entgegen. Nimmt die Bank Checks zum Inkasso entgegen, entscheidet sie über den Zeitpunkt einer allfälligen Gutschrift des Kundenkontos. Sie ist berechtigt, unbezahlte Checks zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags des Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

2.1.7. Zurückweisung von Zahlungsaufträgen
Die Bank ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag des Kunden zurückzuweisen, wenn dieser eine oder mehrere erforderliche Anforderungen nicht erfüllt, wenn seiner Ausführung Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen im Sinne von Ziffer 4.8. entgegenstehen, wenn seine Gültigkeit oder Ausführung Bedingungen unterliegt oder wenn er in sich widersprüchlich ist (z. B. Angabe eines saldierten Belastungskontos). Sie ist zudem berechtigt, einen Zahlungsauftrag zurückzuweisen, wenn damit eine Zahlung in exotischer Währung verlangt wird oder wenn dieser auf einem dafür nicht bestimmten Kanal eintrifft oder wenn Zweifel an der Verfügungsberechtigung der auftraggebenden Person bestehen.

Der Zahlungsauftrag kann auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z. B. eine Korrespondenzbank oder das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen werden.

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise über die Zurückweisung eines Zahlungsauftrags. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Zurückweisung.

Werden die Mängel eines Zahlungsauftrags nachträglich behoben und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die Bank einen Zahlungsauftrag auch nach einem allenfalls gewünschten Ausführungsdatum ausführen, statt den Zahlungsauftrag zurückzuweisen.

2.1.8. Berichtigung von Zahlungsaufträgen durch die Bank
Die Bank ist nach eigenem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz formal oder inhaltlich mangelhafter oder fehlender Angaben und ohne Rücksprache mit dem Kunden gleichwohl auszuführen, wenn die Angaben durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können (z. B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN/Referenz, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format).

Kann die Bank den Grund für eine Zurückweisung durch ein anderes Finanzinstitut selbst beseitigen, ist sie ohne Rücksprache mit dem Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

2.1.9. Änderung und Widerruf von Zahlungsaufträgen
Änderungen von bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen Produkte der Bank oder schriftlich erfolgen. Unter Vorbehalt anderslautender Regeln von Zahlungssystemen kann der Zahlungsauftrag nach Belastung des Kontos nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

2.2. Ausführung von Zahlungsaufträgen
Die Bank führt Zahlungsaufträge aus, sofern die für den Zahlungsauftrag erforderlichen Angaben vorliegen und keine Gründe für eine Zurückweisung des Zahlungsauftrags bestehen. Die Ausführung von Zahlungsaufträgen erfolgt mit geschäftsüblicher Sorgfalt und unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffern 2.2.1.–2.2.7.).

2.2.1. Deckung des Zahlungsauftrags
Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite (Deckung) im Mindestumfang des Überweisungsbetrages inklusive anfallender Preise verfügen.

Steht der zu überweisende Betrag vorläufig noch nicht fest (z. B. bei vorgemerkten/reservierten Kartenzahlungen), ist die Bank berechtigt, im Umfang dieses Betrags das Konto zu belasten oder die erforderliche Deckung zu blockieren.

Unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags steht es im Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung Zahlungsaufträge ausführt oder die Ausführung bis zu 10 Bankwerktagen pendent hält, wenn Deckung zu erwarten ist, ohne den Kunden informieren zu müssen. Wird ein Zahlungsauftrag trotz unzureichender Deckung ausgeführt, so belastet die Bank dem Kunden Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. Konditionen in einsehbaren Listen/Produktmerkblättern.

2.2.2. Zeitpunkt der Ausführung, Annahmeschlusszeiten
Die Bank führt einen Zahlungsauftrag ohne anderslautende Instruktion in der Regel innerhalb von 3 Bankwerktagen nach Eingang bei der Bank aus.

Enthält der Zahlungsauftrag ein Ausführungsdatum, führt ihn die Bank unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen am gewünschten Ausführungsdatum aus, sofern er bis zu diesem Datum im Verarbeitungszentrum der Bank eingetroffen ist und sofern alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. Das Konto des Kunden wird im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet.

Wird ein Ausführungsdatum gewünscht und fällt dieses auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung des Kundenkontos am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und -feiertage, länder- oder währungsspezifischer Besonderheiten, gesetzlicher oder regulatorischer Einschränkungen, politischer Unruhen, Naturkatastrophen usw. oder aufgrund von notwendigen Abklärungen verzögern können.

Die Annahmeschlusszeiten der Bank für Zahlungsaufträge bleiben vorbehalten. Sie können vom Kunden bei der Bank bezogen werden und werden unter www.bkb.ch publiziert. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrages bei der Bank nach Ablauf der Annahmeschlusszeit oder liegt das gewünschte Ausführungsdatum in der Vergangenheit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag nach Eingang des Zahlungsauftrages ausgeführt werden.

2.2.3. Ausführung von Instant-Zahlungsaufträgen
Soweit die Bank die Ausführung von Instant-Zahlungsaufträgen anbietet, werden Aufträge für Instant-Zahlungen ausgeführt, sofern die erforderlichen Validierungsprüfungen bei Auftragserteilung erfolgreich durchgeführt werden konnten. Instant-Zahlungsaufträge werden – in Abweichung der Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerk- und -feiertagen – in der Regel sofort ausgeführt.

Kann ein Instant-Zahlungsauftrag nicht ausgeführt werden, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, diesen gemäss den allgemeinen Regeln für die Ausführung von Zahlungsaufträgen auszuführen.

2.2.4. Beizug Dritter durch die Bank
Die Bank wählt und instruiert die von ihr für die Abwicklung einer Überweisung beizuziehenden Parteien (z. B. eine *Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie kann allfällige Angaben des Kunden abändern.*

2.2.5. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen
Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise, wenn ein Zahlungsauftrag durch die Bank mangels Deckung oder aus anderen Gründen nicht ausgeführt wird. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Nichtausführung.

Bereits belastete Beträge schreibt die Bank dem belasteten Konto mit Valuta des Einganges bei der Bank wieder gut. Falls das belastete Konto saldiert ist, informiert sie den Kunden. Bezüglich Währungsumrechnung/Kursrisiko gilt Ziffer 4.4.

2.2.6. Verzicht auf Datenabgleich betreffend den Begünstigten
Der auftraggebende Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer, d.h. ohne Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten, erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen oder mit der Bank Kontakt aufzunehmen und Rückfragen zu stellen. Bei Rückfragen des Finanzinstituts des Begünstigten an die Bank ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Informationen zu erteilen.

2.2.7. Rückruf von Zahlungsaufträgen
Rückrufe und Änderungsanträge für bereits ausgeführte Zahlungsaufträge leitet die Bank an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weiter. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der Bank, ob ein Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

3. Zahlungseingänge
3.1. Verzicht auf Datenabgleich bei Gutschriften
Die Bank schreibt Zahlungseingänge dem in der Überweisung mittels IBAN oder Kontonummer bezeichneten Konto gut, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen (bzw. der Firma) und der Adresse des Kontoinhabers erfolgt. Die Bank behält sich nach eigenem Ermessen vor, einen solchen Abgleich dennoch vorzunehmen und bei Nichtübereinstimmung gemäss Ziffer 3.3. zu verfahren.

3.2. Gutschriftsdatum
Fällt das Gutschriftsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift des Kundenkontos am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften von Zahlungseingängen infolge gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder aufgrund von Abklärungen verzögern können.

Über Zahlungssysteme eingehende Zahlungen werden mit Valuta der Gutschrift im Verrechnungskonto der Bank verbucht.

3.3. Rücküberweisung und Blockierung von Zahlungseingängen
Zahlungseingänge, bei denen Angaben fehlen oder die Angaben falsch bzw. unklar sind (z. B. keine oder eine fehlerhafte IBAN bzw. Kontonummer, mangelhafte Daten betreffend die Person des Überweisenden) oder bei denen ein allenfalls vorgenommener Abgleich gemäss Ziffer 3.1. Widersprüche ergibt, überweist die Bank zurück. Sie kann vorgängig Abklärungen im Sinne von Ziffer 4.8. vornehmen. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (aufgehobenes Konto, gesetzliche, regulatorische oder interne Vorschriften wie bspw. Geldwäschereivorschriften, behördliche Anordnungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen usw.), sofern keine Pflicht der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht.

Die Bank informiert den Kunden unter Vorbehalt anderslautender Pflichten über Rücküberweisungen oder Blockierungen von Zahlungseingängen und ist berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

3.4. Deckungszahlungen
Bei Zahlungseingängen in Fremdwährungen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die Bank vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die Bank die Gutschrift vor dem Eingang einer Bestätigung vor, so erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die Bank den gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückfordern kann, falls sie nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

3.5. Zahlungseingänge aus Rechnungsstellung des Kunden
Kunden, die QR-Rechnungen erstellen oder erstellen lassen oder die Rechnungen digital erstellen oder erstellen lassen, verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Normen und Standards oder Systemvorgaben betreffend die Rechnungstellung.

4. Gemeinsame Bestimmungen für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge
4.1. Anzeigen von Belastungen und Gutschriften
Anzeigen von Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden elektronisch oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Beanstandungen aus der Ausführung oder Nicht- oder Falschausführung von Aufträgen oder von Gutschrifts- oder Belastungsanzeigen sind sofort, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Bank, vorzubringen. Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gelten die Ausführung oder Nichtausführung sowie die entsprechenden Anzeigen als genehmigt. In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

4.2. Sorgfaltspflichten des Kunden
Der Kunde ist verpflichtet, seine Zahlungsverkehrsunterlagen (Belege, Zahlungsaufträge, Identifikations- und Legitimationsmerkmale usw.) sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen können. Legitimationsmittel, die den Zugang zum Konto des Kunden ermöglichen, dürfen Dritten (inkl. Zahlungsauslösediensten) nicht bekannt gegeben werden.

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrügereien zu treffen. Er teilt der Bank Unregelmässigkeiten oder den Verlust von Zahlungsverkehrsunterlagen unverzüglich mit.

Besondere Sorgfaltspflichten des Kunden gemäss spezifischen Produkt- oder Dienstleistungsverträgen bleiben vorbehalten.

4.3. Preise
Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen als auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen, damit verbundene Zusatzleistungen (wie Recherchen, Rückforderungen, die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) sowie für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben. Dieser Preis kann auch Kosten umfassen, die der Bank von beteiligten Finanzinstituten für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Überweisung in Rechnung gestellt werden.

Die Preise richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Diese sind auch unter www.bkb.ch publiziert und können auf Anfrage bezogen werden. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Verhältnisse bzw. der Kosten und bei Neubeurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Die Bank hat das Recht, die erhobenen Preise direkt einem Konto des Kunden zu belasten. Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, erhobene Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

4.4. Währungsumrechnung/Kursrisiko
Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum massgeblichen Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs der Bank zum Zeitpunkt der Verarbeitung, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährung besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben. Allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift nach erfolgter Kontobelastung) trägt der Kunde.

4.5. Stornobuchungen
Die Bank ist berechtigt, einen gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kunden und ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses dem Konto des Kunden wieder zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich nachträglich erweist, dass die Gutschrift durch die Bank zu Unrecht, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzwidrig, erfolgte.

Die Bank informiert den Kunden über eine erfolgte Rückbelastung.

4.6. Bearbeitung und Weitergabe von Zahlungsverkehrsdaten
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Auftragsdaten bei der Abwicklung des Zahlungsauftrags den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank und dem Finanzinstitut des Begünstigten) sowie in- oder ausländischen Systembetreibern oder Übermittlungssystemen (z. B. SIC, euroSIC, SWIFT) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für im Sinne von Ziffer 2.1.8. durch die Bank berichtigte Daten. Es können auch Daten aus inländischen Überweisungen ins Ausland gelangen. Daten können durch alle Beteiligten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermittelt werden.

Auftragsdaten oder Zahlungseingangsdaten können im Rahmen von Auslagerungen von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen an Dienstleister der Bank innerhalb der Schweiz oder im Ausland oder im Rahmen gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- oder Meldepflichten bekannt gegeben werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die *möglicherweise keinen angemessenen Schutz bieten. Behörden können dort unter Umständen auf die Daten zugreifen oder ihre Herausgabe anordnen.*

4.7. Länder- und währungsspezifische Besonderheiten
Die Bank behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen durch Publikation unter www.bkb.ch informiert.

Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden zu beachten.

4.8. Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften, Verhinderung von Missbräuchen
Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder die auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen der Bank (z. B. Embargo- oder Geldwäschereivorschriften) oder geltenden Verträgen (z. B. Verpfändung von Kontoguthaben) stehen.

Die Bank kann bei Zahlungseingängen und -ausgängen Abklärungen tätigen. Bei Zahlungseingängen kann sie beim Finanzinstitut des Auftraggebers im Hinblick auf

eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einholen, um über eine Gutschrift, Rückweisung oder Blockierung entscheiden zu können.

Liegen der Bank Hinweise auf Willensmängel des Kunden oder Missbrauch vor, kann sie Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ganz oder teilweise aufschieben, beschränken oder verweigern.

4.9. Haftung der Bank sowie Haftungsausschlüsse

4.9.1. Allgemein

Die Bank haftet nur für direkte und unmittelbare Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden des Kunden wird ausgeschlossen.

4.9.2. Zurückweisungen, Nichtausführungen oder Verzögerungen infolge Abklärungen der Bank

Die Bank haftet nicht für Folgen von allfälligen Zurückweisungen, Nichtausführungen oder von Verzögerungen infolge von Rückfragen oder Abklärungen durch sie oder durch Korrespondenzbanken zu Zahlungsaufträgen oder zu Zahlungseingängen oder aufgrund ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-)Feiertage.

4.9.3. Beizug Dritter

Kommt eine nicht von der Bank gewählte Partei (z. B. das *Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der Bank beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach,* so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

Werden Überweisungen aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank verzögert, blockiert oder verhindert, ist die Haftung der Bank ausgeschlossen.

4.9.4. Transferrisiken

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Bank verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von (inter-)nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (z. B. gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen). Der Kunde kann aus einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion keinen Anspruch gegen die Bank ableiten.

4.9.5. Elektronische Produkte und Dienstleistungen

Die Bank weist auf die Risiken aus der Verwendung elektronischer Produkte und Dienstleistungen sowie auf die vom Kunden zu ihrer Vermeidung zu beachtenden Sorgfaltspflichten, zu treffenden Massnahmen sowie Anforderungen an die Endgeräte des Nutzers in den spezifischen Verträgen für elektronische Produkte und Dienstleistungen hin, welche auch spezifische Haftungsregeln enthalten.

Unter Vorbehalt solcher spezifischer Haftungsregeln haftet die Bank nicht für Folgen aus der Missachtung von Sorgfaltspflichten durch den Nutzer sowie für missbräuchliche Verwendungen von Legitimationsmitteln, für die Richtigkeit und Vollständigkeit angezeigter Daten, für den technischen Zugang zu elektronischen Dienstleistungen, für Verfügbarkeit, Störungsfreiheit oder Missbrauch von Telekommunikationsnetzen oder des Internets oder für die Funktion und Sicherheit von Endgeräten des Nutzers.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken oder zur Wartung von erforderlichen Systemen vor, den Zugang zu elektronischen Dienstleistungen zum Schutze der Nutzer bis zu deren Behebung bzw. zum Abschluss der Wartung zu unterbrechen. Für einen aus einem solchen Unterbruch allfällig entstehenden Schaden, insbesondere aus nicht fristgerecht ausgeführten Aufträgen oder Kursverlusten, übernimmt die Bank keine Haftung.

4.9.6. Obliegenheiten des Kunden

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Nichteinhaltung von Obliegenheiten des Kunden eingetreten sind. Insbesondere haftet die Bank nicht für Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung (z. B. Standards für QR-Rechnungen) oder aus Übernahme erhöhter Risiken (z. B. Rechnungsstellung via E-Mail) resultieren.

4.10. Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Vertragsbestimmungen

Besondere Regelungen für Überweisungen in spezifischen Produkt- oder Dienstleistungsverträgen zwischen der Bank und dem Kunden (z. B. Kartenzahlungen, Zahlungen im Digital Banking) sowie sonstige Spezialregelungen des Zahlungsverkehrs bleiben vorbehalten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ergänzend anwendbar.

4.11. Änderung der Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Die Bank kann die Bedingungen für den Zahlungsverkehr jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Die aktuelle Fassung der Bedingungen für den Zahlungsverkehr kann unter www.bkb.ch/basisdokumente eingesehen werden. Sie kann zudem kostenlos bei der Bank bezogen werden.

Änderung des Informationsblattes «Drittentschädigungen»

Nachfolgend erhalten Sie Erläuterungen zu den Änderungen des Informationsblattes «Drittentschädigungen». Bitte lesen Sie diese sowie die geänderten Bestimmungen aufmerksam durch. Die neue Version des Informationsblattes «Drittentschädigungen» gilt ab sofort, wenn Sie dagegen nicht innert eines Monats Widerspruch erheben (Ziffer 7. in Verbindung mit Ziffer 15. Depotreglement [Ausgabe 2024]).

Zur Erhöhung der Transparenz gegenüber Kundinnen und Kunden wurde das Informationsblatt «Drittentschädigungen» überarbeitet. Im Wesentlichen wird bei den Anlagefonds neu eine eindeutige Unterscheidung zwischen der BKB Anlagelösung und weiteren Fonds vorgenommen. Der Verzicht der Kundin bzw. des Kunden auf Drittentschädigungen (Ziffer 7. Depotreglement) bezieht sich auf die Informationen im geänderten Informationsblatt «Drittentschädigungen».

Wie bisher behält die Bank nur die Drittentschädigungen für die BKB Anlagelösung ein. Alle weiteren Drittentschädigungen, die im Informationsblatt «Drittentschädigungen» nebst denjenigen für die BKB Anlagelösung ausgewiesen sind, werden gemäss den bereits bestehenden Individualverträgen periodisch an die Kundinnen und Kunden weitervergütet.

Nachstehend finden Sie das Informationsblatt «Drittentschädigungen».
Die bisherige Version des Informationsblattes «Drittentschädigungen» finden Sie unter www.bkb.ch/handelsgeschaeft.

Drittentschädigungen

Die Basler Kantonalbank («Bank») ermöglicht ihren Kunden den Zugang zu einer Vielzahl von Finanzinstrumenten, unter anderem zu Anlagefonds und strukturierten Produkten. Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittentschädigungen) bzw. erhält solche. Solche Drittentschädigungen werden auch als Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen oder Rabatte bezeichnet.

Ob die Bank dem Kunden die erhaltenen Drittentschädigungen weitergibt oder diese einbehält, hängt davon ab, ob der Kunde auf die Weitergabe verzichtet hat oder nicht. Unabhängig von der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden solche Drittentschädigungen zwischen der Bank und den Produktanbietern in speziellen Verträgen geregelt. Die Bank informiert den Kunden *darüber mit diesem Informationsblatt.*

BKB Anlagelösung

Die Bank erhält von der Fondsleitung Drittentschädigungen. Bei der BKB Anlagelösung handelt es sich um einen bankeigenen Umbrella-Fonds, der aus verschiedenen Teilvermögen besteht. Die Höhe der Drittentschädigungen bemisst sich nach dem gesamten Anlagevolumen der jeweiligen Teilvermögen der BKB Anlagelösung. Die Drittentschädigungen sind ein Bestandteil der in der Fondsdokumentation ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission. Bezogen auf den vom Kunden in das betreffende Teilvermögen investierten Betrag (Anlagevolumen), welches in je einem separaten Wertschriftendepot geführt wird, fällt die Drittentschädigung vierteljährlich an und liegt bei:

BKB Anlagelösung

Einkommen	0,88 % p.a.
Ausgewogen	0,90 % p.a.
Wachstum	0,87 % p.a.
Nachhaltig Einkommen	0,82 % p.a.
Nachhaltig Ausgewogen	0,84 % p.a.
Nachhaltig Wachstum	0,74 % p.a.
Nachhaltig Aktien	0,71 % p.a.
Regelbasiert	0,77 % p.a.

Weitere Anlagefonds und strukturierte Produkte

Anlagefonds

Die Bank kann von den Fondsleitungen Drittentschädigungen erhalten. Die Höhe der Drittentschädigungen bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Anlagefonds gehaltenen Anlagevolumen. Die Drittentschädigungen sind ein Bestandteil der in der jeweiligen Fondsdokumentation ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission. Die Drittentschädigungen, bezogen auf den vom Kunden in den betreffenden Anlagefonds investierten Betrag (Anlagevolumen), liegen je nach Fondskategorie innerhalb der nachfolgenden Bandbreiten und fallen periodisch (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) an:

Geldmarktfonds	0–1,0 % p.a.
Obligationenfonds	0–1,5 % p.a.
Aktienfonds	0–2,0 % p.a.
Immobilienfonds	0–1,0 % p.a.
Weitere Anlagefonds (z. B. Fund of Funds, Strategiefonds, alternative Anlagefonds)	0–2,0 % p.a.

Strukturierte Produkte

Bei strukturierten Produkten sind die Drittentschädigungen im Ausgabepreis enthalten und werden der Bank entweder in Form eines Rabattes auf den Ausgabepreis oder als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises gewährt. Die Höhe der Drittentschädigung beträgt maximal 3 % des vom Kunden investierten Betrags (Transaktionsvolumen). Anstelle dessen oder in Ergänzung dazu kann die Bank wiederkehrende Drittentschädigungen in Höhe von maximal 1 % p.a. des Anlagevolumens erhalten.

Nicht finanzielle Drittentschädigungen

Gewisse Produktanbieter können der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber deren Kunden nicht finanzielle Vorteile gewähren. Diese können beispielsweise aus kostenlosen Finanzanalysen, Personalausbildung oder anderen verkaufsfördernden Dienstleistungen bestehen.

Berechnungsbeispiel

Die maximale Höhe der Drittentschädigungen, welche von der Bank bei einem Verzicht des Kunden vereinnahmt werden können, berechnet sich folgendermassen:

Multiplikation des Anlagevolumens jedes einzelnen Finanzinstruments mit dem für das betreffende Finanzinstrument anwendbaren maximalen oder festen Prozentsatz und anschliessend Addition dieser Beträge. Für die Berechnung des maximalen Prozentsatzes an Drittentschädigungen, bezogen auf die gesamte Kundenbeziehung, ist der errechnete Totalbetrag ins Verhältnis zum Gesamtvermögen der Kundenbeziehung zu setzen.

Beispiel: Kundenbeziehung mit einem Gesamtvermögen von total 250 000 CHF.

Davon sind im Rahmen einer Depotbeziehung 60 000 CHF in folgenden Finanzinstrumenten angelegt:

- Obligationenfonds mit einem Anlagevolumen von total 25 000 CHF: 1,5 % p.a. von 25 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittentschädigungen von 375 CHF
- Immobilienfonds mit einem Anlagevolumen von total 20 000 CHF: 1 % p.a. von 20 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittentschädigungen von 200 CHF
- Aktienfonds mit einem Anlagevolumen von total 15 000 CHF: 2 % p.a. von 15 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittentschädigungen von 300 CHF

Weiter sind im Rahmen einer separaten Vertragsbeziehung 40 000 CHF in der BKB Anlagelösung – Ausgewogen angelegt. Dies ergibt feste jährliche Drittentschädigungen von CHF 360.

Insgesamt ergibt dies für die ganze Kundenbeziehung maximale jährliche Drittentschädigungen von CHF 1235.

Der maximale Prozentsatz an Drittentschädigungen, bezogen auf die ganze Kundenbeziehung, beträgt somit 0,49 % p.a. (CHF 1235 ÷ 250 000 CHF × 100). Bezogen auf das im Rahmen der Kundenbeziehung angelegte Vermögen, beträgt der maximale Prozentsatz an Drittentschädigungen 1,235 % p.a. (CHF 1235 ÷ 100 000 CHF × 100)

Weitere Informationen

Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin steht Ihnen bei Fragen zu diesem Informationsblatt oder zur Erteilung weiterer Informationen zu Drittentschädigungen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Anpassung der Gebühren für Steuerrückforderungen

Aufgrund gestiegener administrativer Anforderungen sehen wir uns gezwungen, die Gebühren betreffend Steuerrückforderungen (bei entsprechend von der Kundin bzw. dem Kunden der Bank erteilter Vollmacht) per 1.1.2025 wie folgt anzupassen:

- Mindestgebühr 100 CHF statt bisher 50 CHF
- Maximumgebühr 1000 CHF statt bisher 900 CHF

Die Gebührenanpassungen gelten als genehmigt, sofern Sie die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung kündigen.